

EINWOHNERGEMEINDE OBERBURG



Parkplatzreglement 1996 Teilrevision 2011

Inkraftsetzung: 1. August 2011

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen		
Anwendungsbereich	1	3
Zweck	2	3
2. Erstellung von Abstellplätzen		
Erstellungspflicht des Bauherrn	3	3
Nachträgliche Erstellungspflicht	4	3
Lage der Parkplätze	5	3
Private und öffentliche Gemeinschaftsanlagen	6	3
Bemessung der erforderlichen Anzahl Parkplätze	7	4
3. Gestaltung der Abstellplätze		
Allgemeine Vorschrift	8	4
Besondere Vorschriften	9	4
Sicherstellung der Abstellplätze	10	4
4. Ersatzabgabe		
Tatsächliche und rechtliche Unmöglichkeit der Erstellung	11	5
Grundsatz	12	5
Bemessung der Ersatzabgabe	13	5
Verwendung der Ersatzabgabe	14	5
Verfahren, Fälligkeit	15	5
5. Regelung über das Dauerparkieren auf öffentlichen Strassen und Plätzen		
Grundsatz	16	6
Bewilligungspflicht	17	6
Umfang und Benützung der Bewilligung	18	6
Meldepflicht	19	6
Gebühren	20	7
Gebührenrückerstattung	21	7
Verwendung der Gebühren	22	7
Nachbezahlung der Gebühren	23	7
Zuständigkeit, Verfahren	24	7
Strafbestimmungen	25	7
6. Bärenparkplatz		
Grundsatz	26	7
Vermietung	27	7
7. Schlussbestimmungen		
Inkrafttreten 1996	28	8
Genehmigungsvermerke 1990/1996		8
Genehmigungsvermerk 2011		9
Auflagezeugnis 2011		9
Inkrafttreten 2011		9

Parkplatzreglement

Die Personen und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.¹

Die Einwohnergemeinde Oberburg erlässt, gestützt auf die Eidg. Verordnung vom 13.11.1962 über die Strassenverkehrsregeln, die Verordnung vom 11. Januar 1978 über die Strassenpolizei, das Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973, das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden vom 9. Januar 1919 sowie Strassen- und Beitragsreglement der Einwohnergemeinde Oberburg vom 15. Juni 1995 folgendes Parkplatzreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich	<u>Art. 1</u> Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet. Sind für einzelne Teilgebiete Sonderbestimmungen erlassen worden, ist es als ergänzendes Recht anwendbar.
Zweck	<u>Art. 2</u> Als Abstellplatz im Sinne dieses Reglementes gilt jede ober- oder unterirdische Fläche, auf öffentlichem oder privatem Grund, die zum Abstellen eines Motorfahrzeuges oder Fahrrades bestimmt ist.
Erstellungspflicht des Bauherrn	II. Erstellen von Abstellplätzen <u>Art. 3</u> Wird durch die Erstellung, die Erweiterung, den Umbau oder Zweckänderung von Bauten und Anlagen ein Parkplatzbedarf verursacht, so ist dafür auf dem Grundstück oder in seiner Nähe eine ausreichende Anzahl von Abstellplätzen für Benutzer und Besucher zu erstellen.
Nachträgliche Erstellungspflicht	<u>Art 4</u> 1) Die Gemeinde kann die Eigentümer bestehender Bauten oder Anlagen mit Verfügung verpflichten, nachträglich eine ausreichende Anzahl Abstellplätze zu schaffen, wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern und erlauben und die Kosten zumutbar sind. 2) Die örtlichen Verhältnisse erfordern die nachträgliche Erstellung, wenn der bisherige Zustand die Verkehrssicherheit gefährdet oder andere öffentliche Interessen erheblich verletzt werden. 3) Die Kosten gelten als zumutbar, wenn sie pro Parkplatz in der Regel 5% des amtlichen Wertes der Liegenschaft, maximal jedoch Fr. 20'000.- nicht überschreiten.
Lage der Parkplätze	<u>Art. 5</u> 1) Parkplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in nützlicher Distanz zu erstellen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Baugesetzes (Art. 9, 10, 16 BauG): 2) Als nützliche Distanz gilt eine Entfernung von 300 m Fusswegdistanz vom Baugrundstück.
Private und öffentliche Gemeinschaftsanlagen	<u>Art. 6</u> 1) Die Parkplatzerstellungspflicht kann mit dem Bau einer privaten Gemeinschaftsanlage oder durch den Einkauf in öffentliche Gemeinschaftsanlagen in nützlicher Distanz erfüllt werden.

¹Änderung vom 9.6.2011

2) Der Nachweis der Regelung der Rechtsverhältnisse an privaten Gemeinschaftswerk und des Unterhaltes ist vor Erteilung der Baubewilligung zu erbringen. Zudem ist nachzuweisen, dass dem Erstellungspflichtigen ein dauerndes Recht zur unbeschränkten Benützung reservierter Parkplätze zusteht.

3) Vorbehalten bleibt die in Überbauungsordnungen geregelte Pflicht, für bestimmte Gebiete Gemeinschaftsanlagen zu errichten.

Bemessung der
erforderlichen
Anzahl Parkplätze

Art. 7

1) Die Zahl der erforderlichen Abstellplätze wird nach den Bestimmungen der Bauverordnung errechnet.

2) Werden Parkplätze fest zugeteilt oder werden sie unterirdisch erstellt, sind zusätzlich zum ausgewiesenen Parkplatzbedarf 20 % aber mindestens einer, für Besucher anzulegen.²

III. Gestaltung der Abstellplätze

Allgemeine
Vorschrift

Art. 8

1) Die Abstellplätze sind verkehrsgerecht anzulegen. Massgebend sind die Bestimmungen des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen. Die Normen der Vereinigung schweizerischer Strassenfachleute gelten darüber hinaus als Richtlinien.

2) Abstellplätze haben sich in der Landschaft und in die Siedlung einzuordnen.

3) Parkfelder sind wasserdurchlässig auszuführen (z.B. Rasengittersteine, Mergel, Kies...). Ansonsten ist das Regenwasser oberflächlich über den biologisch aktivierten Oberboden (Humus) zu versickern (GewD). Für das Waschen von Fahrzeugen ist ein besonderer Platz zu erstellen. Wo es besondere Gründe, insbesondere die örtlichen Verhältnisse rechtfertigen, kann die Baukommission andere zweckmässige Lösungen gestatten.²

Besondere
Vorschriften

Art. 9

1)...³

2) Bei grösseren, zusammenhängenden Anlagen (ab 8 Plätzen) ist der Baukommission ein Gestaltungsplan einzureichen.⁴

Sicherstellung der
Abstellplätze

Art. 10

1) Die Abstellplätze dürfen nur ihrer Bestimmung gemäss genutzt werden. Eine andere Verwendung als für das Abstellen von Motorfahrzeugen, Fahrrädern und Motorfahrrädern ist bewilligungspflichtig. Vorbehalten bleibt Art. 6 lit. n BewD.⁴

2) Werden Abstellplätze auf einem andern Grundstück als dem Baugrundstück erstellt, so ist ihr Bestand und ihre bestimmungsgemässe Verwendung vor Erteilung der Baubewilligung grundbuchlich sicherzustellen.

3) Parkplätze dürfen nicht selbständig abparzelliert werden. Abparzellierte Teile von Grundstücken und Miteigentumsanteilen dürfen nur mit den zugehörigen Abstellplätzen veräussert werden (Zweckentfremdungsverbot). Das Abparzellierungs- und Zweckentfremdungsverbot sind im Grundbuch vor Baubeginn anzumelden.

²Änderung vom 9.6.2011

³Aufgehoben am 9.6.2011

⁴Änderung vom 9.6.2011

Tatsächliche und rechtliche Unmöglichkeit der Erstellung	<p>IV. Ersatzabgabe</p> <p><u>Art. 11</u></p> <p>1) Die Baubewilligungsbehörde befreit den Bauherrn im erforderlichen Umfang von der Erfüllung der ursprünglichen Parkplatzpflicht, wenn er aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die nach den vorstehenden Bestimmungen verlangten Abstellplätze weder auf dem Baugrundstück noch innerhalb einer Fusswegdistanz von 300 m bereitzustellen vermag und die Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage nicht möglich oder zumutbar ist. Eine Befreiung ist ausgeschlossen, wenn verkehrsgefährdende Zustände drohen, denen weder mit Bedingungen und Auflagen noch mit einer Projektänderung begegnet werden kann.⁵</p> <p>2) Als rechtliche oder tatsächliche Hindernisse für die Erfüllung der Parkplatzpflicht gelten insbesondere:</p> <p>a) örtliche Verhältnisse, die die Erstellung von Parkplätzen nicht oder nur mit unverhältnismässigem Kostenaufwand zulassen.</p> <p>b) das Entgegenstehen öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere Vorschriften zum Schutz der Wohnumgebung, der Orts-, Quartier- und Strassenbilder.</p>
Grundsatz	<p><u>Art. 12</u></p> <p>Wird der Bauherr von der Pflicht, Parkplätze bereitzustellen ganz oder teilweise befreit, hat er der Gemeinde eine Ersatzabgabe zu entrichten.</p>
Bemessung der Ersatzabgabe	<p><u>Art. 13</u></p> <p>1) Der Betrag der Ersatzabgabe wird berechnet aus der Zahl der fehlenden Abstellplätze, vermindert durch das Mass einer allfälligen Nachteilsanrechnung.</p> <p>2) der Grundbetrag pro fehlenden Parkplatz beträgt Fr. 8'000.-</p> <p>3)...⁶</p> <p>4)...⁶</p> <p>5)...⁶</p> <p>3) Bereits einbezahlte Ersatzabgaben werden, sofern nachträglich Abstellplätze nach den Vorschriften dieses Reglementes bereitgestellt werden können, wie folgt unverzinst zurückerstattet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bis 3 Jahre nach Rechnungsstellung zu 50 % - Bis 4 und 5 Jahre nach Rechnungsstellung zu 25 % - Ab 6 Jahren erfolgt keine Rückzahlung mehr.
Verwendung der Ersatzabgabe	<p><u>Art. 14</u></p> <p>1) Die Leistung der Ersatzabgabe ergibt keinen Anspruch auf dauernd verfügbare Abstellplätze.</p> <p>2) Der Ertrag der Ersatzabgabe dient dem Bau, Betrieb und Unterhalt öffentlicher Parkplätze.</p>

⁵Änderung vom 9.6.2011

⁶Aufgehoben am 9.6.2011

Verfahren, Fälligkeit Art. 15
1) Die Zahl der Abstellplätze für Personenwagen, deren Anlage dem Bauherrn erlassen wird, ist im Dispositiv des Bauentscheides festzuhalten. Tritt letzterer in Rechtskraft, stellt die Baukommission in Form einer Verfügung die Rechnung für die Ersatzabgabe.⁷

2) Die Ersatzabgabe wird spätestens mit Baubeginn zur Zahlung fällig. Aus wichtigen Gründen kann die Baukommission diese Frist erstrecken.⁷

V. Grundeigentümerbeiträge

Begriff,
Voraussetzung Art. 16
aufgehoben⁸

Berechnung der
Abgabe Art. 17
aufgehoben⁸

Wirkung Art. 18
aufgehoben⁸

V. Regelung über das Dauerparkieren auf öffentlichen Strassen und Plätzen

Grundsatz Art. 16
Auf öffentlichen Strassen der Klasse 1 und 1a (gemäss Strassen- und Beitragsreglement) sowie Plätzen der Einwohnergemeinde Oberburg, ist das regelmässige Parkieren von mindestens drei Mal pro Woche für Motorfahrzeuge und Anhänger nur mit einer amtlichen Bewilligung gestattet.⁹

Bewilligungspflicht Art. 17
1) Der Bewilligungspflicht unterstellt ist der im Fahrzeugausweis eingetragene Halter oder gegebenenfalls der Lenker des Motorfahrzeuges, welcher das Fahrzeug bzw. den Anhänger in obigem Sinne parkiert. Die Bewilligung wird auf den Namen des Meldepflichtigen ausgestellt und ist nicht auf ein anderes Fahrzeug übertragbar.

2) Es besteht kein Anspruch auf die Bewilligung. Sie kann namentlich verweigert werden, wenn der Halter die Möglichkeit hat, sein Fahrzeug auf privatem Grund zu parkieren.

Umfang und
Benützung der
Bewilligung Art. 18
1) Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Sie berechtigt den Inhaber lediglich das Fahrzeug jeweils im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren. Wo Parkplätze markiert oder signalisiert sind, sind ausschliesslich diese zu benützen. Die Bundesgesetzgebung (OBG) findet Anwendung. Behördliche Anordnungen zum Freihalten von Strasse und Plätzen (Schneeräumung, Umzüge, Veranstaltungen, Reparaturen usw.) sind einzuhalten.

2) Die Bewilligung ist im Fahrzeug, von aussen gut sichtbar, anzubringen.

Meldepflicht Art. 19
1) Wer im Sinne von Art. 19 und 20 dieses Reglementes eine amtliche Bewilligung benötigt, ist verpflichtet, diese innert 14 Tagen seit der Benützung von öffentlichem Grund für den genannten Zweck bei der Gemeindeverwaltung anzufordern.

2) Die Ortspolizeibehörde trifft nötigenfalls zusätzliche Abklärungen und entscheidet über die Bewilligungspflicht. Sie kann diese Aufgabe delegieren.

⁷Änderung vom 9.6.2011

⁸Aufgehoben am 9.6.2011

⁹Änderung vom 9.6.2011

Gebühren	<p><u>Art. 20</u> 1) Die Gebühren werden durch den Gemeinderat in einem Gebührentarif festgelegt. Sie betragen pro Monat:</p> <p>Mind. Fr. 40.-- und max. Fr. 60.- für Personen- und Lieferwagen sowie Lastwagenanhänger. Mind. Fr. 60.- und max. Fr. 80.- für Lastwagen.</p> <p>2) Falls eine Jahresbewilligung gelöst wird, werden nur 10 Monate verrechnet.</p>
Gebührenrückerstattung	<p><u>Art. 21</u> Weist der Inhaber einer Bewilligung nach, dass er diese nicht mehr benötigt (privater Parkplatz, Veräusserung des Fahrzeuges usw.), so wird die Gebühr für die nicht angebrochenen Monate zurückerstattet. Die Rückerstattung beträgt einen Zwölftel der bezahlten Jahresgebühr pro nicht angebrochenen Monat.</p>
Verwendung der Gebühren	<p><u>Art. 22</u> Der Nettoerlös der erhobenen Gebühren wird der Strassenunterhaltsrechnung gutgeschrieben und dient dem Bau, Betrieb und Unterhalt öffentlicher Parkplätze.</p>
Nachbezug von Gebühren	<p><u>Art. 23</u> Halter, die ein Fahrzeug ohne Bewilligung gemäss Art. 19 und 20 parkieren, haben die Gebühren nachzuzahlen. Gebührenbezug und Rückforderung verjähren nach fünf Jahren.</p>
Zuständigkeit, Verfahren	<p><u>Art 24</u> Der Vollzug dieses Reglementes obliegt der Ortspolizeibehörde. Die Gemeindeverwaltung erlässt eine Verfügung. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p>
Strafbestimmungen	<p><u>Art. 25</u> 1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Reglementes zuwiderhandelt, insbesondere wer die Meldepflicht nicht erfüllt, wer den mit der Abklärung der Bewilligungspflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht oder die Kontrolle erschwert, kann mit Busse bis zu Fr. 1'000.- bestraft werden, sofern nicht eidgenössisches oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind.¹⁰</p> <p>2) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Dekretes über das Busseneröffnungsverfahren.¹⁰</p>
Grundsatz	<p>VI. Bärenparkplatz¹¹ <u>Art. 26¹¹</u> Die markierten Plätze auf dem Bärenparkplatz werden nicht einzeln an Privatpersonen vermietet. Eine Vermietung tagsüber an Firmen ist möglich.</p>
Vermietung	<p><u>Art. 27¹¹</u> 1) Für die Vermietung der Parkplätze an Anlässen wird eine Gebühr erhoben. 2) Die Gebühr beträgt für Anlässe ohne Erwerbszweck für Ortsansässige Personen Fr. 100.- und für Auswärtige Fr. 150.- 3) Die Gebühr beträgt für Anlässe mit Erwerbszweck für Ortsansässige Personen Fr. 200.- und für Auswärtige Fr. 300.- 4) Diese Tarife beinhalten auch die Benützung sämtlicher Parkplätze bei der Schulanlage.</p>

¹⁰Änderung vom 9.6.2011

¹¹Eingefügt am 9.6.2011

VII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 28

Die Art. 1 bis 18 sind mit der Genehmigung der Baudirektion des Kantons Bern am 7. August 1990 in Kraft getreten.

Die Art. 19 bis 28 treten nach der Genehmigung durch das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern auf einen durch den Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Oberburg, 3. Oktober 1996

Gemeinderat 3414 Oberburg

Der Präsident: Der Sekretär:
sig. H.U: Salzmann sig. Heinz Marti

Genehmigungs-
vermerke 1990

1. Parkplatzreglement Art. 1 bis 18

Beschlossen durch den Gemeinderat am 12.10.1989

Vorprüfung am 3.1.1990

Publikation: Amtsblatt vom 4.4.1990 und Amtsanzeiger vom 5.+12.4.1990

Öffentliche Auflage vom 5.4 bis 5.5.1990

Einsprache: Innerhalb der Auflagefrist ist vom VCS Regionalgruppe Burgdorf eine Einsprache eingelangt. Die einzelnen Punkte wurden anlässlich der beschlussfassenden Gemeindeversammlung behandelt und teilweise berücksichtigt.

Am 14.6.1990 hat der Gemeinderat beschlossen, dass die verbleibenden Punkte der Einsprache als unbegründet resp. dass sie bereits in der Baugesetzgebung enthalten und deshalb abzulehnen sind.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung in Oberburg am 7.6.1990.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident: Der Sekretär:
sig. Jb. Hügli sig. Marti

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt,
3414 Oberburg, 8. Juli 1990, Der Gemeindegemeinschafter sig. Marti

Genehmigt durch die Baudirektion des Kantons Bern gemäss Beschluss vom 7. Aug. 1990.

Der Baudirektor i.V.
sig. Widmer

Genehmigungs-
vermerke 1996

2. Parkplatzreglement Art. 19 bis 29

Beschlossen durch den Gemeinderat am 18.7. resp. 3.10.1996.

Vorprüfung am 13.8.1996

Publikation: Amtsblatt vom 30.10.1996 und Amtsanzeiger vom 14. + 21.11.1996

Öffentliche Auflage vom 1.11 bis 10.12.1996

Einsprache: keine

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 21.11.1996.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident: Der Sekretär:
sig. Bernh. Blaser sig. Heinz Marti

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt,
3414 Oberburg, 30.12.1996, Der Gemeindeschreiber sig. Marti

Genehmigt durch das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons
Bern gemäss Beschluss vom 21.1.1997.

Teilrevision vom 9. Juni 2011

GENEHMIGUNGSVERMERK

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Oberburg haben die Änderungen in den Artikeln 7-11, 13, 15, 16 und 25-27 anlässlich der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2011 angenommen.

Oberburg, 10. Juni 2011

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Die Versammlungsleiterin:
sig. Andrea Pieren

Der Sekretär:
sig. Martin Zurflüh

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2011 öffentlich aufgelegt wurde. Die Auflage wurde am 5. und 12. Mai 2011 im Anzeiger publiziert.

Oberburg, den 10. Juni 2011

Der Gemeindeschreiber:
sig. Martin Zurflüh

INKRAFTSETZUNG

Der Gemeinderat hat die vorstehenden Reglementsänderungen per 1. August 2011 in Kraft gesetzt. Die Inkraftsetzung wurde im Amtsanzeiger vom 23. Juni 2011 publiziert.

Oberburg, 23. Juni 2011

Gemeinderat Oberburg

Der Präsident: Der Sekretär:
sig. Ernst Bolzli sig. Martin Zurflüh